**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/9824**

**14. Wahlperiode** 24. 07. 2002

# Antwort
## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Eva Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9741 –

### Erste vorläufige Bilanz der freiwilligen Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 14/9512)

1. Warum ist die elektronische Datenbank der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, die per Internet Auskunft über die technischen Daten der Mobilfunksendeanlagen gibt, nicht öffentlich und für jedermann zugänglich?

Der Zugang zur Standortdatenbank der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wird im Sinne von mehr Transparenz den zuständigen Immissionsschutzbehörden der Länder, den Kommunen und im Zuge der Fortentwicklung der Standortdatenbank auch der Bevölkerung im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen gewährt werden. Die in der individuellen Standortbescheinigung ausgewiesenen Daten enthalten ggf. personenbezogene oder auch sicherheitsrelevante Daten, die nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an nichtöffentliche Stellen weitergegeben werden können.

Auf lange Sicht wird die Visualisierung von Basisstationen mit allgemeinem Zugang nach britischem Muster angestrebt.

2. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die Standortdatenbank für betroffene Bürgerinnen und Bürger geöffnet wird, wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 23. Juli 2002 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

3. Welche Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger gibt es, Einsicht in die Standortdatenbank zu nehmen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche Gründe sind rechtlich zulässig, ein Begehren nach Einsicht in die Standortdatenbank abzulehnen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage beruht der Wert der spezifischen Absorbtionsrate (SAR) von 0,6 Watt/kg als maximal zulässiger Wert für die Vergabe eines blauen Engels für strahlungsarme Handys?

Die Jury Umweltzeichen hat den SAR-Wert von 0,6 Watt/kg nach intensiven Beratungen aus Gründen der Vorsorge festgelegt. Dieser Wert stellt einen Kompromiss zwischen dem Minimierungsgebot des Strahlenschutzes und dem derzeit technisch Machbaren dar. Dabei wurde die Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ zu Grunde gelegt, in der empfohlen wird, „bei der Entwicklung von Geräten und der Errichtung von Anlagen die Minimierung von Expositionen zum Qualitätskriterium zu machen“. Die SSK weist darauf hin, dass – entgegen der öffentlichen Besorgnis, die vor allem ortsfeste Anlagen betrifft – die Immission insbesondere durch die elektromagnetischen Felder aus Geräten, z. B. bei Haushaltsgeräten oder bei Endgeräten der mobilen Telekommunikation, unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Gesundheitsschutzes zu betrachten sind, weil es hier am ehesten zu einer hohen Exposition eines Nutzers kommen kann.

Der vorgelegte Wert setzt ein deutliches Signal für eine Produktentwicklung in Richtung strahlungsarmer Handys.

6. Wie viel Prozent der derzeit in Deutschland benutzten Handys halten nach Kenntnis der Bundesregierung den SAR-Wert von 0,6 Watt/kg ein?

Cirka 15 % der derzeit auf dem Markt befindlichen Handytypen, deren SAR-Wert ausgewiesen ist, halten den Wert von 0,6 Watt/kg ein.

7. Welche Gefahren bestehen für den Nutzer beim Telefonieren mit Handys, die diesen SAR-Wert überschreiten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 8 verwiesen.

8. Können nach Kenntnis der Bundesregierung in öffentlichen Verkehrsmitteln durch elektromagnetische Felder Gesundheitsgefährdungen entstehen

   a) für Fahrgäste und

   b) für das Fahrpersonal, das unter Umständen stundenlanger Strahlung ausgesetzt ist, wenn mehrere Menschen gleichzeitig auf engstem Raum mit Handys telefonieren?

Die SSK kommt in der o. g. Empfehlung zu dem Schluss, dass es auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keinen Nachweis für Gesundheitsbeeinträchtigungen unterhalb der gegenwärtig geltenden Grenzwerte gibt.

Damit bestätigt die SSK, dass die geltenden Grenzwerte vor nachgewiesenen Gesundheitsgefahren ausreichend schützen.

Eine Überprüfung des Bundesamtes für Strahlenschutz hat ergeben, dass eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte in öffentlichen Verkehrsmitteln durch Handynutzung nicht zu erwarten ist.

9. Denkt die Bundesregierung über die Einführung von Grenzwerten für die Handystrahlung nach, wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Ökolabel für Handys“ Bundestagsdrucksache 14/8501 (insbesondere Antwort zu Frage 1) wird verwiesen.

10. Erwägt die Bundesregierung, Ländern und Kommunen ein Handyverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln zu empfehlen, wenn nein, warum nicht?

Nein. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht keine Gesundheitsgefahr für die Fahrgäste und das Fahrpersonal, die eine solche Empfehlung der Bundesregierung rechtfertigen würde (siehe Antwort zu Frage 8).

11. Wird die Bundesregierung bei Nichteinhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber eine Verordnung mit Sanktionsmöglichkeiten erlassen?

Zur Bewertung der bisherigen Umsetzung der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS – Bundestagsdrucksache 14/9521 – verwiesen.

Sollte sich ein gravierendes Umsetzungsdefizit abzeichnen, wird die Bundesregierung prüfen, ob der betroffene Sachverhalt mittels Rechtsverordnung regelbar ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333